

# § 33 NÖ SportG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

NÖ SportG - NÖ Sportgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.11.2020

Die Aufgaben, die der Gemeinde nach diesem Gesetz zukommen, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)